

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 66/12 B

L 6 U 124/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 U 14/05 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (*zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - FamRZ 2011, 540 ff*):
- 2 Die Klägerin misst folgender Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist die Anerkennung einer berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit grundsätzlich ausgeschlossen, wenn neben den beruflichen Lärmeinwirkungen weitere Lärmeinwirkungen, etwa aus dem privaten Bereich, hinzutreten?"
- 3 Insoweit mangelt es ua an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Diese ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Die aufgeworfene Frage betrifft die haftungsbegründende Kausalität zwischen der Einwirkung auf den Körper und der Erkrankung, die sich nach der Theorie der wesentlichen Bedingung bestimmt. Mit dieser Theorie hat sich der Senat aber wiederholt auseinandergesetzt (*vgl nur BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17 jeweils RdNr 13 f mwN*). Die Klägerin hätte daher aufzeigen müssen, weshalb sich die aufgeworfene Frage nicht anhand der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lassen soll, sondern es darüber hinaus ihrer Beantwortung bedarf. Es genügt nicht, lediglich vorzutragen, dass eine bestimmte Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden worden sei.
- 4 Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt oder aufrechterhalten worden sein. Dass die Klägerin bis zuletzt einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hätte, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erho-



ben werden soll (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6), ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

